

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

Unabhängige Bürger e.V. Vogt

Herr Dr. Frank Kirchner

Höferwiesen 54

88267 Voqt

Amtsleiterin Verkehrsamt

Ansprechpartner/in

Heidi Wucherer

Durchwahl Telefax:

0751/85775200

E-Mail:

heidi.wucherer@landkreis

ravensburg.de

Dienstgebäude:

Friedenstr. 6 88212 Ravensburg

A 033

Sprechzeiten:

stadtbus - Linie 1,3,5 Haltestelle Gymnasien

Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

nachmittags

Mo.-Fr. 13.30 - 15.30 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr

Aktenzeichen: Ihr Schreiben vom/AZ

24. Januar 2019

Verkehrssituation im Zuge der L 324 und L 325 in Vogt

Sehr geehrter Herr Dr. Kirchner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. November 2018, in dem Sie nochmals auf Ihr Schreiben vom 07. Mai und unser Antwortschreiben vom 05. Juni 2018 Bezug nehmen. Im Namen von Herrn Landrat Sievers gehen wir gerne auf Ihre Fragen ein.

Nachdem Sie auf Ihr erstes Schreiben von uns bereits eine umfangreiche, fundierte Stellungnahme erhalten haben, möchten wir noch kurz auf Ihre aktuelle Argumentation eingehen. Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist eine der wichtigsten Aufgaben von Polizei, Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde. Aus diesem Grund bedarf es u.a. intensiver Verkehrserhebungen, ob die hierfür verwendeten, bzw. beantragten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geeignet sind, die gewünschte Sicherheit und Leichtigkeit auch tatsächlich zu gewährleisten.

Langjährige Erfahrungen und Unfallauswertungen haben gezeigt, dass pauschale Beschränkungen zur Vermeidung eventueller Unfälle nicht geeignet sind, alle Risikofaktoren im Straßenverkehr auszuschalten. Angesichts der heutigen Verkehrsdichte ist die eigenverantwortliche Befolgung der allgemeinen Verkehrsregeln für die Verkehrs-sicherheit von erheblicher Bedeutung. Eine lückenlose Kontrolle ist leider nicht möglich. Entscheidend ist daher die Akzeptanz durch den Verkehrsteilnehmer. Verkehrsregelungen oder Beschränkungen ohne erkennbaren Grund werden schnell als Schikane beurteilt und beeinflussen das Rechtsbewusstsein der Verkehrsteilnehmer. Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Regelungen und Anordnungen im Einzelfall verständlich sein müssen, sodass ihre Notwendigkeit von jedermann eingesehen werden kann. Auch die Geschwindigkeits-überwachung beeinflusst die Verkehrssicherheit positiv, wenn sie solche Verhaltensweisen kontrolliert, die diese Sicherheit tatsächlich gefährden.

Die o.g. Erfahrungen treffen auch auf den von Ihnen zitierten tragischen Verkehrsunfall am 04.10.2004 zu, bei dem eine Radfahrerin bei der Querung der L 324 bei Dunkelheit von einem Pkw erfasst und tödlich verletzt wurde. Wenige Tage nach dem Unfall hat die Gemeindeverwaltung die Verkehrskommission um eine Ortsbesichtigung an

Blatt 2 zum Schreiben vom 24. Januar 2019

der Einmündung Ziegelstraße / L 324 gebeten, um die dortige Verkehrssituation zu prüfen. Da sich an diesem Standort in Fahrtrichtung Ortsmitte auch noch eine Schulbushaltestelle befand und mehrere Schüler die Fahrbahn der L 324 täglich queren mussten, hat man sich am 11.10.2004 auf den Einbau einer Fußgänger-Querungshilfe geeinigt. Diese wurde dann in Form eines Provisoriums am 20.10.2005 von der Straßenbaubehörde eingebaut.

Zu Top 2, 3, 8:

Der § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung sieht vor, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Diese Gefahrenlagen liegen an den von Ihnen geschilderten Stand-orten nach Ansicht der örtlich zuständigen Verkehrs- und Unfallkommission für die gewünschten, zusätzlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht vor.

Zu Top 1:

Für die bauliche Anlage von Geh- und Radwegen ist – wie Sie bereits unserem letzten Schreiben entnehmen konnten – der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Für den Gehwegbau in Vogt-Moser ist dies die Gemeinde Vogt selbst und für den außerörtlichen Gehund Radweg zwischen Wolfegg – Grund – Unterhalden - Moser, sowie den Lücken-schluss Mosisgreut – Grenis (L 324) das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 42, in Tübingen.

Zu Top 2, 5:

Nachdem die Gemeinde Vogt keinen Lärmaktionsplan aufgestellt hat, können die Lärmwerte lediglich "gebäudebezogen" berechnet werden. Ein entsprechender Antrag auf Durchführung der Lärmberechnung ist mit Benennung der konkreten Standorte (z.B. Gebäude Hochgratweg) beim Straßenbauamt des Landkreises zu stellen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans "Bergstraße Süd" wurden die Lärmwerte bereits durch ein Ingenieurbüro berechnet. Hinsichtlich der beantragten Versetzung der Ortstafel von der Einmündung "Lange Furt Weg" an die Einmündung Ziegelstraße / Bergstraße wurden vom Bauund Umweltamt im Rahmen der "Anhörung Träger öffentlicher Belange" neben der Verkehrsbehörde auch das Polizeipräsidium Konstanz und das Regierungspräsidium Tübingen angehört. Abschließend kam dieses Gremium zu dem Ergebnis, dass die Kriterien der VwV- Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 310 / 311 StVO für eine Versetzung derzeit nicht vorliegen.

Neben einem Bebauungszusammenhang verlangt die Annahme einer geschlossenen Ortschaft, dass die zusammenhangende Bebauung in einem funktionalen Zusammenhang mit der Straße steht, an der die Ortstafel aufgestellt werden soll. Die Bebauung muss also einen unmittelbaren Bezug zur Straße haben. Dies ist der Fall, wenn sie derart an die Straße angebunden ist, dass sich die von der Bebauung typischerweise ausgehenden Verkehrsgefahren dort auf den Straßenverkehr auswirken können. Fehlt es daran, so kommt die Aufstellung einer Ortstafel nicht in Frage. Diese Auskunft erhielt auch Herr Bürgermeister Smigoc auf eine entsprechende Anfrage beim Regierungspräsidium Tübingen.

Das Wohnquartier "Hochgratweg" (Bebauungsplan Bergstraße) wird ausschließlich über die Bergstraße und nicht unmittelbar über die L 324 erschlossen. Somit liegen die o.g. Voraussetzungen aktuell nicht vor.

Ungeachtet der vorgenannten Rechtsvorschriften würde die Anordnung von Tempo 50 durch die Versetzung der Ortstafel, gar nicht zur Lösung der Lärmproblematik führen. Das Sachgebiet Gewerbeaufsicht im Bau- und Umweltamt hat in der Stellungnahme vom 18.11.2014 ausgeführt, dass aufgrund der Verkehrslärmproblematik eine schalltechnische Untersuchung erforderlich ist und in dieser Untersuchung Maßnahmen vorzuschlagen sind, die

Blatt 3 zum Schreiben vom 24. Januar 2019

eine Einhaltung der der Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) im Plangebiet gewährleisten und dabei auch den Außenwohnbereich zu schützen. Das Planungsbüro hat in der schalltechnischen Untersuchung vom 16.09.2016 dargestellt, dass die Orientierungswerte nach der DIN 18005-1 im Plangebiet sowohl nachts wie auch tagsüber deutlich überschritten werden.

Für die Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan ist die 16. BImSchV insofern von inhaltlicher Bedeutung, als bei der Überschreitung von "Schalltechnischen Orientierungswerten" der DIN 18005-1 mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV eine weitere Schwelle, nämlich die Zumutbarkeitsschwelle erreicht wird!

Selbst bei Anordnung von Tempo 50 würde es nachts eine Grenzwertüberschreitung von bis zu 1 dB(A) geben und ein Schutz der Außenwohnbereiche wäre zudem nicht erreicht.

Zu Top 7:

Im Bereich der Kreisverkehrsanlage haben wir im Rahmen unserer Geschwindigkeitsüberwachung die in den "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgänger-überwegen" (R-FGÜ 2001) vorgeschriebenen Verkehrserhebungen, welche in den Hauptverkehrszeiten (z.B. morgens zwischen 06-08 Uhr) erfolgten, durchgeführt. Abschließend hat sich gezeigt, dass die vorgegebene Zahl an Fußgängerquerungen (50 / Spitzenstunde) nicht erreicht wurde (max. 19 Querungen / Spitzenstunde). Zahlreiche Fußgänger nutzten hierbei nicht die vorhandenen, sicheren Querungshilfen (Mittelinseln), sondern überquerten die Wolfegger und Wangener Straße diagonal. Auch das geforderte Verkehrsaufkommen (200 Fahrzeuge / Spitzenstunde auf dem Ast Wolfegger Straße) wird wegen der vorhandenen Fußgängerquerungshilfen / Mittelinseln nicht erreicht. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d.h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung. Die Anordnung von Fußgängerüberwegen auf den vier Zufahrtsästen der Kreisverkehrsanlage ist somit derzeit aus verkehrsrechtlicher Sicht leider nicht zulässig. Mit den vier Querungshilfen (Mittelinseln) sind jedoch derzeit sichere Querungsmöglichkeiten für Fußgänger gegeben.

Nach aktueller Auskunft des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg ist geplant, einen Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen mit modifizierten Kriterien, insbesondere bei den verkehrlichen Voraussetzungen (Fußgängerverkehrsstärken) einzuführen. Sobald die geplante Änderung in Kraft tritt, wird die Verkehrskommission die Situation neu bewerten.

Eine Mehrfertigung dieses Schreibens geht auch an das Bürgermeisteramt Vogt und an die Straßenbaubehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Dezernat \